

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1894.

XVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. October 1894.

24.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 23. September 1894, Zl. 17601,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. September 1894 Zl. 23745, mit Allh. Entschließung vom 11. September 1894 genehmigte Beschluß des Görzer Landesauschusses vom 2. Mai 1894, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenze von Kreda, verlautbart wird.

Artikel 1.

Die der Steuergemeinde Kreda gehörigen, im Grundbuche dieser Gemeinde in der Einlage 344 eingetragenen und mit den Parcellnummern: 2, 224 $\frac{1}{2}$, 275 $\frac{1}{1}$, 270 $\frac{1}{3}$, 408, 414, 546 $\frac{1}{3}$, 667 $\frac{1}{1}$, 1187 $\frac{1}{1}$, 1187 $\frac{1}{2}$, 1188, 1189, 1190, 1192, 1193, 1199, 1254 $\frac{1}{2}$, 1258, 1278 $\frac{1}{1}$, 1282, 1333 $\frac{1}{1}$, 1334 $\frac{1}{1}$, 1334 $\frac{1}{2}$, 1334 $\frac{1}{3}$, 1337, 1433, 1444, 1445, 1446, 1497, 1604, 1617 $\frac{1}{2}$, 1617 $\frac{1}{3}$, 1633, 1727, 1728, 1737, 1757 $\frac{1}{1}$, 1757 $\frac{1}{2}$, 1757 $\frac{1}{4}$, 1757 $\frac{1}{8}$, 1759, 1762 $\frac{1}{1}$, 1762 $\frac{1}{2}$, 2114, 2120, 2176, 2180, 2203, 2205, 2213, 2214, 2216, 2254, 2255, 2334, 2335, 2336, 2363, 2412, 2430, 2431, 2483, 2508,

2650, 2699, 2700, 2769 $\frac{1}{1}$, 2769 $\frac{2}{2}$, 2932, 2933, 2938, 2941, 3016 $\frac{2}{2}$, 3070, 3094 $\frac{2}{2}$, 3094 $\frac{3}{3}$, 3094 $\frac{4}{4}$, 3103, 3131, 3166 $\frac{1}{1}$, 3166 $\frac{2}{2}$, 3171, 3173, 3175, 3176, 3184, 3202, 3207, 3279, 3323, 3435, 3463, 3468, 3469, 3471, 3483, 3504, 3505, 3524, 3575 $\frac{1}{1}$, 3618 $\frac{1}{1}$, 3644, 3645, 3711, 3713, 3764, 3767, 3769, 3137, 3753, 250 $\frac{1}{1}$, 1184 $\frac{1}{1}$, 1184 $\frac{5}{5}$, 222, 3430 $\frac{1}{1}$, 3430 $\frac{2}{2}$, 3422, 3770 $\frac{1}{1}$, 3770 $\frac{3}{3}$, 3770 $\frac{4}{4}$, 236 $\frac{3}{3}$, 3094 $\frac{1}{1}$, 3094 $\frac{5}{5}$, 124 bezeichneten Gemeindegünde, im Gesamtausmaße von 1524 Hectar, 96 Ar, 96 Quadratmeter, ferner der derselben Steuergemeinde gehörige, im Grundbuche der Gemeinde Sedlo in der Einlage 186 mit der Parcellnummer 2304 bezeichnete Grund im Ausmaße von 3 Hectar, 9 Ar, 56 Quadratmeter, sind unter jene Gemeindemitglieder, welche Familienhäupter sind, ihren ständigen Aufenthalt in der Gemeinde Kreda haben, und nach § 63 der Gemeindeordnung zur Nutzgenießung der Gemeindegünde berechtigt sind, derart zu vertheilen, daß jeder derselben ausschließlicher Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile wird. Die gemeinsame Weide hört infolge dessen auf den vertheilten Gründen auf.

Artikel 2.

Die Commission bestimmt noch vor der Vertheilung auf den im Artikel 1 angeführten Gründen die für das Auf- und Abladen des Bau- und Brennholzes, dann für die Sand- und Schottergewinnung und für Steinbrüche erforderlichen Grundflächen. Diese Flächen bleiben unvertheilbares Gemeindegut.

Artikel 3.

Die im Artikel 1 angeführten Gründe sind unter die Antheilberechtigten zu gleichen Theilen nach dem Werthe derart zu vertheilen, daß jeder Antheilnehmer in den als Wald bezeichneten Parcellen zwei Antheile, einen guten und einen minderwerthigen, und in den als Hutweiden und Weden bezeichneten Parcellen drei Antheile, einen guten, einen mittelwerthigen und einen schlechten, zugewiesen erhält u. zw. in jenen Vertlichkeiten, in welchen die einzelnen Ortschaften auch bisher die Nutzungen für den Hausbedarf ausgeübt haben. Die Wälder bleiben auch fernerhin unter dem Schutze des Forstgesetzes.

Artikel 4.

Die Gesamtheit der fünf Antheile wird durch das Los zugewiesen, und kann jeder Berechtigte an der Losziehung persönlich theilnehmen.

Artikel 5.

Der Gemeinderath wird ein Verzeichniß aller Gemeindemitglieder verfassen, welche berechtigt sind (Art. 1), an der Vertheilung Theil zu nehmen. Dieses Verzeichniß wird vor der Vertheilung durch 14 Tage im Gemeindeamte zur Einsicht der Gemeindemitglieder aufgelegt, und wird die Auflage des Verzeichnisses mittelst öffentlicher schriftlicher und mündlicher Verlautbarung mit dem Bemerkens kundgemacht, daß es allen jenen, welche glauben, mit Unrecht aus dem Verzeichnisse ausgelassen worden zu sein, freisteht, innerhalb der Präklusivfrist von 14 Tagen nach erfolgter Kundmachung, ihre Beschwerde im Wege des Gemeindeamtes beim Gemeinderathe einzubringen.

Wenn der Gemeinderath die Beschwerde begründet erkennt, hat derselbe das Verzeichniß allsogleich entsprechend richtigzustellen, die reclamirende Partei hievon zu verständigen und die Richtigstellung kundzumachen, damit Jedermann allfällige Recurse gegen dieselbe binnen acht Tagen beim Gemeinderathe einbringen kann.

Alle vom Gemeinderathe als unbegründet erkannten Recurse hat das Gemeindeamt dem Landesauschusse zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen.

Artikel 6.

Die Vertheilung wird von einer besonderen Commission vorgenommen, bestehend aus einem beeideten Feldmesser, vier beeideten Schätzleuten und sechs Vertrauensmännern, von welch letzteren die Hälfte aus den Ortschaften Kreda, Kobič-Potoki und die andere Hälfte aus der Ortschaft Borjana sein muß.

Den Feldmesser bestimmt der Gemeinderath, alle übrigen Commissionsmitglieder werden aber in einer vom Bürgermeister zu diesem Zwecke einzuberufenden Versammlung der Antheilberechtigten mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Das Operat dieser Commission wird für alle Interessenten ohne Einwendung bindend sein.

Artikel 7.

Die Schätzleute haben vor der Zuweisung der Antheile alle auf den Gemeindegründen stehenden Bäume privaten Eigenthums abzuschätzen. Auf Grund dieser Schätzung haben die betreffenden Antheilnehmer die Eigenthümer der Bäume zu entschädigen. Wer seine Antheile im Waldorte „Javornik“ oder in irgend einem anderen mit Altholz bestockten Walde erhält, muß den im Verhältniß zu anderen bestockten Waldantheilen sich ergebenden Mehrwerth des Holzes an die Gemeindecasse bezahlen. Die bezügliche Einschätzung wird die nach Artikel 6 aufgestellte Commission vornehmen.

Artikel 8.

Vor der Vertheilung hat die Commission alle Usurpen, das heißt jene Theile von Gemeindegründen zu erheben, zu vermessen und abzuschätzen, welche die einzelnen Gemeinde-Ansassen während den letztverfloffenen 40 Jahren in ihren Besitz einbezogen haben. Die betreffenden Besitzer haben noch vor der Vertheilung den Schätzungsbetrag der Usurpe in die Gemeindecasse zu entrichten, widrigenfalls dieselbe ohne irgendwelche Entschädigung für stattgefundene Meliorationen in die zu vertheilenden Gemeindegünde einbezogen werden wird.

Artikel 9.

Es ist verboten, die Waldproducte auf Erdriesen aus dem vertheilten Grunde zu bringen.

Artikel 10.

Die Commission muß bestimmen, welche schon bestehenden Wege zu belassen und welche neuen Wege auf den vertheilten Gründen anzulegen sind, wobei Sorge zu tragen ist, daß zu jedem Antheile für alle landwirthschaftlichen Bedürfnisse, sowie zu den Viehränken der freie Zugang ermöglicht werde.

Artikel 11.

Die bestehenden, über die Gemeindegrenze führenden Wasserleitungen haben auch nach der Vertheilung unberührt zu verbleiben und muß jeder Antheilnehmer die nothwendigen Reparaturen oder Verlegungen der Wasserleitung auf seinem Antheile gestatten.

Artikel 12.

Ueber den Vertheilungsact ist ein genaues Protokoll und ein Plan aufzunehmen, so daß auf Grund derselben die bezüglichen Pöschungen und Eintragungen im Grundbuche und im Steuerkataster erwirkt werden können.

Artikel 13.

Vor Schluß des Protokolles wird es den Betheiligten freistehen, die Antheile zur möglichsten Arrondirung des Besizes unter einander zu tauschen.

Artikel 14.

Die Kosten der Vertheilung, insoferne sie nicht durch die Entschädigung für die Usurpen (Art. 8) gedeckt werden, sowie die Arbeitsleistungen für die Herrichtung und Erhaltung der nothwendigen Wege sind von den Betheiligten zu gleichen Theilen zu tragen, und werden die bezüglichen Beträge von dem Gemeindeamte nach Maßgabe des § 82 der Gemeindeordnung eingehoben werden.

Artikel 15.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur entgeltigen Genehmigung vorzulegen. Nach erfolgter Genehmigung des Operates können die Theilnehmer von ihren Antheilen sogleich Besitz ergreifen.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.